



**arbeitsgemeinschaft  
schulbibliotheken  
berlin-brandenburg e.V.**

# **Arbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken Berlin-Brandenburg e.V. (AGSBB e.V.)**

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am  
10.12.2013**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken Berlin-Brandenburg“ (AGSBB) und ist ins Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gemäß § 52 Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, das Schulbibliothekswesen und die Lesekultur in Schulen in Berlin und Brandenburg zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Projekte und Maßnahmen zur Förderung von Schulbibliotheken, z.B. durch Beratungen, Schulungen, Workshops und Tagungen,
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung der schulischen Lesekultur, z.B. durch Organisation von Schulungen, Workshops und Tagungen,
- Unterstützung von Schulbibliotheken in Berlin und Brandenburg im Rahmen gegebener Möglichkeiten. Es werden nur Schulbibliotheken gefördert, deren Träger selbst gemeinnützig oder Gliederungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wobei die Förderung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Schulen in Berlin und Brandenburg, kulturellen Einrichtungen und anderen an Schulbibliotheken, Bildung bzw. Kultur interessierten Personen und Organisationen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine

entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung oder Schule werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Er ist jährlich im ersten Quartal fällig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der AGSBB e.V. an.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann.
  - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, bei einem eingetragenen Verein mit der Löschung im Vereinsregister.
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
  - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, sofern sie dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - h) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
  - i) die Auflösung des Vereins
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/e Vorsitzende/r
  - b) zwei Stellvertretende Vorsitzende

- c) Kassenwart/in
  - d) Protokollführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
  3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
  4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
  5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
  6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme. Vorstand und Beisitzer/innen bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige

Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck im Bereich Bildung und Erziehung.